Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. Juni 2022 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 14. Juni 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Entgeltrunde 2023 im Bereich der AVR-Bayern (Anlagen 3, 4, 16, 16a, 17 AVR-Bayern)

§ 1 Entgelterhöhung für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- (1) Die Vergütungen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß Anlage 3 und gemäß Anlage 4 der AVR-Bayern werden zum 01.01.2023 um einen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 € erhöht.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Entgelte der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß Anlage 3 und gemäß Anlage 4 der AVR-Bayern werden zusätzlich zum 01.01.2023 um weitere 3,5% linear gesteigert.
- (3) In den folgenden Entgeltgruppen werden nachfolgende Stufen ab dem 01.01.2023 ersatzlos gestrichen:
 - In der Entgeltgruppe 1 Stufe 3
 - In der Entgeltgruppe 2 Stufe 2
 - In der Entgeltgruppe 3 Stufe 1
 - In der Entgeltgruppe 4 Stufe 1
 - In der Entgeltgruppe 5 Stufe 1

§ 2 Entgelterhöhung für die Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen und Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Vergütungen für Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen gemäß § 1 Abs. 1 **Abschnitt A. I. der Anlage 16** und Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach Anlage 16a der AVR-Bayern werden mit Wirkung zum 01.01.2023 um 50,00 € angehoben.

§ 3 Entgelterhöhung für die Auszubildenden

Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 Abs. 1 Abschnitt I, § 7 Abs. 1 Abschnitt II, § 7 Abs. 1 Abschnitt III und § 7 Abs. 1 Abschnitt IV der Anlage 17 AVR-Bayern werden mit Wirkung vom 01.01.2023 jeweils um 50,00 € erhöht.

§ 4 Laufzeit

Die Paragraphen 1-3 haben eine Laufzeit bis 30.06.2024.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Im Zuge der Entgeltrunde 2023 wird folgende Prozessvereinbarung getroffen:

- Der Entgeltabschluss ab dem 01.07.2024 orientiert sich am Gesamtvolumen des TV-L im Vergleichszeitraum ab dem 01.10.2023.
- Die tarifliche Steigerung der Entgelttabellen für Ärzte und Ärztinnen (Anlage 3a) orientieren sich weiterhin an der Tarifentwicklung bei den kommunalen Krankenhäusern nach dem Tarifvertrag-Ärzte VKA/Marburger Bund.
- 3. Es wird eine Arbeitsgruppe installiert, die sich mit der Überarbeitung und Anpassung der Anlagen 2 und 3 AVR-Bayern und den dazugehörigen Mantelregelungen sowie möglicher Spartenregelungen für bestimmte Berufsgruppen beschäftigen wird.

Erläuterung:

Für das Jahr 2022 ist mit einer Anhebung des allgemeinen, sowie des Pflegemindestlohns zu rechnen. Die Entgelte der Anlage 3, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unterhalb eines solchen erhöhten Mindestlohns liegen, sind durch den jeweils geltenden Mindestlohn zu ersetzen. Bei Berechnung des Mindestlohns kann die Zulage nach Anmerkung 23 der AVR-Bayern berücksichtigt werden.

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2022. Danach sind die Tabellenwerte der Entgeltsteigerung nach § 1 dieses Beschlusses zu unterziehen, wodurch der jeweils geltende Mindestlohn wieder eingehalten werden wird.

PA - 15.06.2022